



**00.431n Parlamentarische Initiative. Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen.  
Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission**

Die EKK ist von der Aktualität und Notwendigkeit der Initiative Cina überzeugt. Sie begrüsst, dass das Rahmengesetz nur Aktivitäten, deren Ausübung besondere Kenntnisse erfordert sowie mit erhöhtem Risiko verbunden ist, erfasst. Anforderungen wie Transparenz, Klarheit über Risiko, Seriosität der Anbieter sind gerade deshalb nötig, weil es sich um Risikosportarten handelt.

Im weiteren möchte die EKK darauf hinweisen, dass Sie im Dezember 2004 eine Empfehlung betreffend Sicherheit von Dienstleistungen gemacht hat. Darin wurde der Bundesrat eingeladen, einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, der das Problem der Sicherheit von Dienstleistungen für Konsumenten auch für die Schweiz in angemessener Weise löst. Sie erwähnte insbesondere Lücken im Bereich Freizeitaktivitäten/touristische Leistungen. Sie erinnert darin, dass der Schweizer Gesetzgeber angesichts der dementsprechenden EU-Entwicklung nicht untätig geblieben sei und erwähnt insbesondere die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 4. Mai 2001 als Folge der parlamentarischen Initiative Cina.

In erwähnter Empfehlung unterbreitete die EKK einen Vorschlag für eine Generalklausel<sup>1</sup> für die Dienstleistungssicherheit in Analogie zum Recht der Produkthaftung (PrHG4). Die EKK war der Auffassung, dass vor allem die folgenden Punkte für beide Marktbeteiligten (Anbieter und Konsumenten) klarer umschrieben werden sollten: Die Informations- und Aufklärungspflicht beim Erbringen der (...) Dienstleistungen; die Umschreibung des persönlichen Risikos, das Nachfrager von solchen Leistungen zu erwarten haben; die Haftpflicht des Anbieters, der solche Dienstleistungen in Verkehr bringt und schliesslich die Frage der Pflichtversicherung für Anbieter, die einen solchen Betrieb führen. Diese Voraussetzungen für das Angebot von Dienstleistungen dienen der Prävention und damit der Sicherheit. Diese ist durch eine sog. Vormarktkontrolle zu gewährleisten (Polizeibewilligung mit Auflagen gemäss Wirtschaftsverwaltungsrecht).

Im Lichte der Ausführungen Ihres Berichtes ist die EKK der Meinung, dass der Empfehlung sektorspezifisch im Wesentlichen nachgelebt wird. Die vorgeschlagenen Massnahmen wie Einhaltung der Sorgfaltspflichten, Haftpflichtversicherung und eidg. Fachausweis oder Zertifizierung als Bedingung zur Bewilligungserteilung, bzw. Berufsausübung erscheinen uns notwendig, verhältnismässig und unbürokratisch. Die EKK begrüsst, dass das Rahmengesetz eine Bewilligung vorschreibt, deren Voraussetzungen eine ausreichende Ausbildung und ein Versicherungsschutz für den Gast sind, denn dies entspricht den bekannten Regulierungen für Risikosportarten in der Schweiz, bzw. in den betroffenen Kantonen oder in den Nachbarländern. Es regelt die gewerbmässige Tätigkeit im Sinne des Konsumentenschutzes und der Sicherheit der Gäste.

Die EKK schlägt vor, den Wortlaut von **Art. 1 Abs. 2** folgendermassen abzuändern: „Unter den Geltungsbereich von Abs. 1 fallen **namentlich:**...“ Dadurch ist die Liste nicht abschliessend und auch andere Risikoaktivitäten (wie z. Bsp. Base-Jumping), die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, werden erfasst.

Was die Information des Konsumenten betrifft, wird unter dem Abschnitt Sorgfaltspflicht, **Art. 3 Abs. 2 a** verlangt, dass die Kundschaft über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können, aufgeklärt wird. Die EKK begrüsst diese Bestimmung und weist darauf hin, dass die Information des Konsumenten auch in diesem Bereich zentral ist.

---

<sup>1</sup> "Eine Dienstleistung ist mangelhaft und der Anbieter haftet für Folgeschäden des Konsumenten, wenn sie nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: a) Die Art und Weise, in der die Dienstleistung dem Publikum präsentiert wird; b) die Benutzung, mit welcher vernünftigerweise gerechnet werden kann; und c) der Zeitpunkt, in der die Dienstleistung in Verkehr gebracht wurde".

Bezüglich **Art. 12b bis 12e** befürwortet die EKK, wie die Minderheit der Kommission für Rechtsfragen, die Möglichkeit der Anordnung von Disziplarmassnahmen bei der Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Anbieter von Risikoaktivitäten. Die Einführung solcher Disziplarmassnahmen ist wichtig um die Wirkung des Gesetzes zu verstärken. Deshalb begrüsst die EKK diesen Vorschlag und schliesst sich diesem an.

Die EKK ist der Meinung, dass dieses Rahmengesetz die bestehenden Lücken weitgehend schliesst, und sowohl eine Harmonisierung in der Schweiz ohne grösseren Aufwand als auch eine Angleichung an Nachbarländer anstrebt.

Aus den dargelegten Gründen erklärt sich die EKK mit dem Gesetzesprojekt grundsätzlich einverstanden. Dies auch unter dem Aspekt, dass der Konsument ein wichtiger wirtschaftlicher Akteur ist. Ein Gesetz, das die Sicherheit von Extremsportarten in der Schweiz fördert, fördert das Image der Schweiz im Ausland und damit den Tourismus.

Was die Semantik betrifft, sollte jeweils nur ein einziger Begriff der Schutzwürdigen verwendet werden. Im Gesetzesentwurf spricht man von „Personen“, „Gästen“, „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ und „Kundschaft“.